

# Kontrollpflicht, Kennzeichnung und Import von Öko-Lebensmitteln

Öko-Lebensmittel haben einen festen Platz im Markt erobert und sind beim Verbraucher weiterhin geschätzt. Zur Regelung der Öko-Produkte gelten die Öko-Basis-Verordnung Nr. 834/2007 und die Durchführungsverordnungen Nr. 882/2008 und Nr. 1235/2008 zum Import.

Der Unterschied zwischen Bio- und konventionellen Erzeugnissen analytisch am Produkt kaum festzumachen ist wurde ein ausgeklügeltes Kontrollregime entwickelt, das auf Systemkontrollen vor Ort beruht und den gesamten Werdegang eines Bio-Produktes umfasst.

## 1. Kontrollpflicht

Die Öko-Verordnung regelt sämtliche Lebensmittel mit Öko-Hinweisen, aber auch z. B. Heimtiernahrung und Bio-Hefen. Seit 2012 gibt es auch „Bio-Wein“. Weitere Regelungen durch die Kommission sollen folgen, ggf. auch noch für Kosmetika. Arzneimittel werden nicht von der Öko-Verordnung erfasst.

Das Auslösen der Öko-Verordnung und die Kontrollpflicht ergeben sich durch Kennzeichnung und Werbung. Grundsätzlich lösen alle Begriffe wie „ökologisch“ oder „biologisch“ oder „Bio“ und „Öko“ die Anwendung der Verordnung aus.

Erfasst werden bei der Betrachtung nicht nur Hinweise, die im Etikett der Produkte erscheinen, sondern auch Angaben in Etikettierung, Werbung und Geschäftspapieren. Selbst die Führung der Silbe „Bio“ in einer Marke oder Firmierung, auch wenn diese historisch belegt ist, führt nach Artikel 23 der Öko-Verordnung dazu, dass der Verbraucher nach Auffassung des Gesetzgebers ein Bio-Produkt vermutet. Die Kontrollpflicht gilt für Erzeugerbetriebe und Hersteller genauso wie für Einführer, Lagerhalter und grundsätzlich alle Inverkehrbringer, aber auch für Restaurants und Kantinen.

## Einzelhandel

Für den Einzelhandel bestehen Ausnahmen von der Kontrollpflicht. Trotzdem befinden sich viele Einzelhandelsketten im Öko-Kontrollverfahren, entweder weil sie Vertriebslager betreiben oder auch, weil an Bedientheken (Aufbacken, Fleischtheken, Fischtheken) Bio-Produkte bearbeitet, abgepackt oder gekennzeichnet werden.

## Internet-Shops

Die Arbeitsgemeinschaft der Bundesländer (LÖK) hat festgestellt, dass Internet-Händler im Distanz-/Versandhandel tätig seien und eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers hier nicht vorliege und beschlossen: „Der Versandhandel einschließlich des Online Handels über das Internet ist unabhängig von individuellen Vereinbarungen und der Zusammensetzung der Käuferschaft kontrollpflichtig.“

## Unteraufträge

Unterauftragnehmer, die kontrollpflichtige Tätigkeiten ausüben, müssen ebenfalls in das Kontrollregime einbezogen werden. Allerdings gibt es neben der direkten Anmeldung bei der zuständigen Behörde auch die Möglichkeit einer indirekten Teilnahme über die Anmeldung des den Lohnauftrag erteilenden Unternehmens.



## 2. Bio-Kennzeichnung

Obwohl die Öko-Verordnung verschiedene Produktkategorien und Kennzeichnungsmöglichkeiten beschreibt, wird fast ausschließlich die 100%-Bio Variante genutzt, die eine prominente Bio-Auslobung ermöglicht.

### Öko-Hinweise in der Verkehrsbezeichnung

Unter folgenden Voraussetzungen dürfen bei 95%-100% Bio-Produkten Öko-/Bio-Hinweise in der Verkehrsbezeichnung ohne Festlegung auf einen bestimmten Wortlaut verwendet werden, wie z. B. Bio-Müsli oder Bio-Apfelsaft. Auch weitere zutreffende Hinweise auf die ökologische Erzeugung sind in der Kennzeichnung möglich.

- Das Lebensmittel besteht überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs; hinzugefügtes Wasser und Kochsalz werden nicht berücksichtigt
- Mindestens 95% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus der ökologischen Produktion; nicht ökologische Zutaten müssen zugelassen sein.
- Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen, Enzyme, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe verwendet werden, die zugelassen sind
- „Zwillingsverbot“: Eine ökologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nicht ökologischen oder einer Zutat verwendet werden
- Das Lebensmittel ist ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und auch nicht auf der Grundlage von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt und auch nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt worden
- Zutaten aus ökologischer Erzeugung sind in der Zutatenliste immer als solche kenntlich zu machen. z.B. Tomatensaft\*, Meersalz aus ökologischer Erzeugung\*
- Kontrollgebot: Erzeugung und Verarbeitung sowie gegebenenfalls auch Einfuhr und Vermarktung sind gemäß gültiger Kontrollbestimmungen kontrolliert und bescheinigt worden

### Zutatenkennzeichnung ohne Bio-Mindestanteil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein jeglicher Öko-Anteil und sei er noch so gering, ausschließlich in der Zutatenliste als „öko“ gekennzeichnet werden. Das EU-Logo ist dann nicht zulässig. Die meisten Voraussetzungen der 100%-Kennzeichnung müssen aber erfüllt

sein, nämlich

- Überwiegend landwirtschaftlich
- Nur zugelassene Stoffe
- Zwillingsverbot
- Verbot von GVO und ionisierenden Strahlen
- Kontrollgebot

### Einschränkungen in Bezug auf die Hinweise

- Der Hinweis darf nur im Verzeichnis der Zutaten erscheinen
- Der Gesamtanteil der ökologischen Zutaten muss angegeben werden
- Die Angaben im Zutatenverzeichnis dürfen nicht hervorgehoben werden



### Wild-Produkte mit Bio-Anteil

Diese seltene Kategorie trifft z. B. auf Fischkonserven zu wie z. B. Sardinen in Bio-Olivenöl. Der Bio-Hinweis erscheint in demselben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, sofern

- die Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist
- andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ausschließlich ökologisch sind.

### Umstellware

Gelegentlich trifft man auch auf die sogenannte „Umstellware“. Für Lebensmittel gilt für diesen Fall in der Kennzeichnung der einzig mögliche Pflichttext „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ ohne jegliche Hervorhebung und ohne weitere Bio-Hinweise. Voraussetzung ist aber auch noch, dass das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten eingehalten wurde.

### Produkte mit Anteil Hefe oder Hefeerzeugnissen

Ab dem 31. Dezember 2013 sind Hefe und Hefeprodukte zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu rechnen. Das heißt insbesondere für Hersteller von Bio-Brot aufstrichen, dass Hefeanteile und Hefextrakte nicht mehr als „Mikroorganismenzubereitungen“ unberücksichtigt bleiben, sondern aus Öko-Hefe gewonnen worden sein müssen. Es bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, konventionelle Hefe z. B. bei der Herstellung von Backwaren einzusetzen, sofern der Hefeanteil 5% nicht übersteigt.



### Gemeinschaftslogo und Herkunftsangabe

Das EU-Logo muss und darf nur bei Bio-Produkten eingesetzt werden, die unter die 95%-100% Kategorie fallen. Sofern das Logo eingesetzt wird, ist auch die Herkunft der Zutaten des Lebensmittels anzugeben. Mit der Herkunft ist dabei der Ort gemeint, an dem der pflanzliche Rohstoff gewachsen ist oder das Tier aufgewachsen ist, nicht der Verarbeitungsort.

Die Herkunftsangabe muss in folgender Form erfolgen:

- „EU-Landwirtschaft“
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“
- Alleinige oder zusätzliche Angabe des Ländernamens bei Erzeugung aller landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land, z. B. „Deutsche Landwirtschaft“.

Zutaten, die weniger als zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen, können außer Acht gelassen werden. Als weitere zwingende Kennzeichnungsvorgaben sind festgelegt worden:

- Herkunftskennzeichnung muss unter der Codenummer der Kontrollstelle erscheinen
- die Herkunftskennzeichnung muss in demselben Sichtfeld wie das Gemeinschaftslogo erscheinen

Das Gemeinschaftslogo darf auch außerhalb der verpflichtenden Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln verwendet werden, wie z. B. in Katalogen, Verkaufsräumen, auf Internetseiten oder in Geschäftspapieren. Die Angabe der Codenummer mit Herkunftsangabe ist hier nicht erforderlich. Wohl aber ist die Angabe der Codenummer des Rechnungsstellers auf Rechnungen über Bio-Waren sowie die Codenummer des Lieferanten auf den Lieferscheinen erforderlich. Ebenso ist die Kennzeichnung von blickdichten Umkartons vorverpackter Lebensmittel mit der Codenummer der Kontrollstelle erforderlich, wie das Verwaltungsgericht Regensburg kürzlich feststellte.

Bei Heimtiernahrung schließen die Mitgliedstaaten die Verwendung des Gemeinschaftslogos noch aus, da für diese Produktgruppe bisher keine EU-Regeln aufgestellt wurden, sondern nur private oder nationale Richtlinien bestehen.

### Codenummer der Kontrollstelle

Jede Kontrollstelle hat eine eindeutige Kontrollcodierung erhalten; in Deutschland hat sie die Form „DE-ÖKO-000“, wobei in den letzten drei Ziffern die Nummer der zugelassenen Stelle steht, die die Kontrolle der letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat“.

### 3. Einfuhr von Bio-Produkten

Die Einfuhr von Bio-Produkten erfolgt nach verschiedenen Regelungen, die alle in Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgezeigt werden. Wer Bio-Produkte in die EU einführen möchte, muss sich für diese Tätigkeit allerdings zuerst als Einführer registrieren und kontrollieren lassen.

Warenbegleitend ist dann jeweils eine Kontrollbescheinigung bei der Verzollung zu präsentieren, in der der Zoll die Richtigkeit per Sichtvermerk bescheinigt und der Erste Empfänger in der EU anschließend auf demselben Dokument die Nämlichkeit der Bio-Lieferung bestätigt.





Das Einfuhrgeschäft selbst erfolgt derzeit nach drei Verfahren.

### 1) „Drittlandliste“

Das Ausfuhrland ist mit den Produkten die eingeführt werden sollen auf der sogenannten „Drittlandliste“. Dies sind derzeit die Länder Argentinien, Australien, Kanada, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Schweiz, Tunesien, USA, Neuseeland. Im Anhang sind auch die für diese Länder autorisierten Kontrollstellen gelistet und die Produkte, für die die Länder in der Liste stehen. Eine sorgfältige Überprüfung durch den Einführer ist erforderlich, sonst übersieht er z.B. Besonderheiten wie derzeit eine noch aktuelle Aussetzung der Drittlandlistung für „verarbeitete Lebensmittel“ aus Indien.

### 2) „Liste anerkannter Kontrollstellen“

Das Ausfuhrland und die betroffenen Produkte sind in der „Liste anerkannter Kontrollstellen“ erfasst. Diese Liste wurde zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 586/2013 aktualisiert. Der Geltungsbereich dieses Verfahrens betrifft nur Länder, die nicht auf der Drittlandliste stehen.

### 3) Vermarktungsgenehmigungen

Es handelt sich um ein Antragsverfahren (BLE), in dem der Importeur darlegt, welche Waren er in welchem Umfang und woher einführen möchte. Nach Überprüfung wird eine befristete Genehmigung erteilt, diese Produkte einzuführen und zu vermarkten.

Dieses Verfahren wird jedoch auslaufen; es sollen

- ab 01.07.2013 für in Anhang IV gelistete Kontrollstellen/Erzeugnisse keine Vermarktungsgenehmigungen mehr erteilt werden
- ab 01.07.2014 keine neuen Vermarktungsgenehmigungen mehr erteilt werden
- ab 01.07.2015 bestehende Vermarktungsgenehmigungen ihre Gültigkeit verlieren

Wichtig für den Einführer ist es, dass sämtliche sogenannte „Erste Empfänger“ in der EU für das Öko-Kontrollverfahren anzuzeigen ist. Sofern der Einführer einen Dienstleister mit dieser Aufgabe betraut, ist auch dieser ins Verfahren zu melden; ansonsten kann die Folge sein, dass ein Bio-Produkt seinen Bio-Status aus formalen Gründen verliert.

Die Regelung der Produktion, des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Öko-Lebensmitteln und auch der Vollzug dieser Regelungen sind inzwischen äußerst komplex geworden, so dass die Europäische Kommission auch schon laut darüber nachgedacht hat, ob nicht die Kontrollen verstaatlicht werden sollen oder ob gar die gesamte Öko-Regelung zugunsten privater Standards wieder abgeschafft werden sollte.

Dr. H.-Joachim Kopp,  
LACON-Institut, Offenburg